



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
www.gaz.zh.ch

MUSTERVERTRAG FÜR DEN ZUSAMMENSCHLUSS VON POLITISCHEN GEMEINDEN

KOMBINATIONSFUSION

APRIL 2019

VORBEMERKUNGEN

Der Zusammenschluss von Gemeinden erfordert einen Vertrag (§ 152 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG). Der Zusammenschlussvertrag bildet das zentrale rechtliche Element einer Gemeindefusion. Vertragsparteien sind die fusionswilligen Gemeinden. Hauptinhalt ist die *Organisation und die Umsetzung des Fusionsprozesses*. Der Inhalt eines Zusammenschlussvertrages ist in § 152 Abs. 2 GG, das Verfahren in § 153 Abs. 1 GG geregelt. Bei den im Gesetz genannten inhaltlichen Elementen handelt es sich um Minimalstandards, die den Gemeinden einen Gestaltungs- und Handlungsrahmen setzen und im Einzelfall auch bedarfsgerechte und flexible Lösungen ermöglichen (Glättli, in: Kommentar GG, § 152 N. 4).

Der vorliegende Mustervertrag ist auf *Kombinationsfusionen* anwendbar. Für Absorptionsfusionen (Eingemeindungen) ist auf der Website des Gemeindeamtes ein eigener Mustervertrag aufgeschaltet. Bei der Kombinationsfusion schliessen sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit neuer Rechtsordnung zusammen. Die bisherigen Gemeinden, ihre Organe und ihre Rechtsordnungen gehen unter. Es muss eine neue Gemeindeordnung geschaffen werden. Es sind stets Neuwahlen erforderlich, damit die neue Gemeinde ihre Tätigkeit mit eigenen Organen aufnehmen kann. Für die Kombinationsfusion entscheiden sich in der Regel Gemeinden von vergleichbarer Grösse und Struktur.

Wenn eine neue Gemeinde gebildet wird (Kombinationsfusion), regelt der Zusammenschlussvertrag gemäss § 152 Abs. 2 GG insbesondere folgende Punkte:

- die Übergangsordnung,
- den Übergang der Rechtsverhältnisse,
- die Schaffung einer Übergangsbehörde, die zu Gemeindeordnung und Budget Antrag stellen kann.

Im Zusammenschlussvertrag werden die notwendigen Schritte und die Eckwerte des Zeitplans bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeinde festgelegt. Dazu gehören der Erlass der Gemeindeordnung, die Wahl des Gemeindevorstands und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Beschluss über das erste Budget der neuen Gemeinde. Zu diesen Geschäften stellt eine Übergangsbehörde Antrag (§ 152 Abs. 2 lit. d GG). Ebenso können Standortfragen (z.B. Sitz der Gemeindeverwaltung) geregelt werden. Zum Vertragsinhalt gehört auch die Treuepflicht, welche die beteiligten Gemeinden ver-

pflichtet, keine Handlungen vorzunehmen, die gegen die Interessen der künftigen Gemeinde verstossen. Bei Gemeindezusammenschlüssen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Falls davon abgewichen werden soll, ist dies im Zusammenschlussvertrag zu regeln (§ 152 Abs. 2 lit. c GG). Mit dem Vertrag soll Rechts- und Planungssicherheit für die Stimmberechtigten und Behörden geschaffen werden.

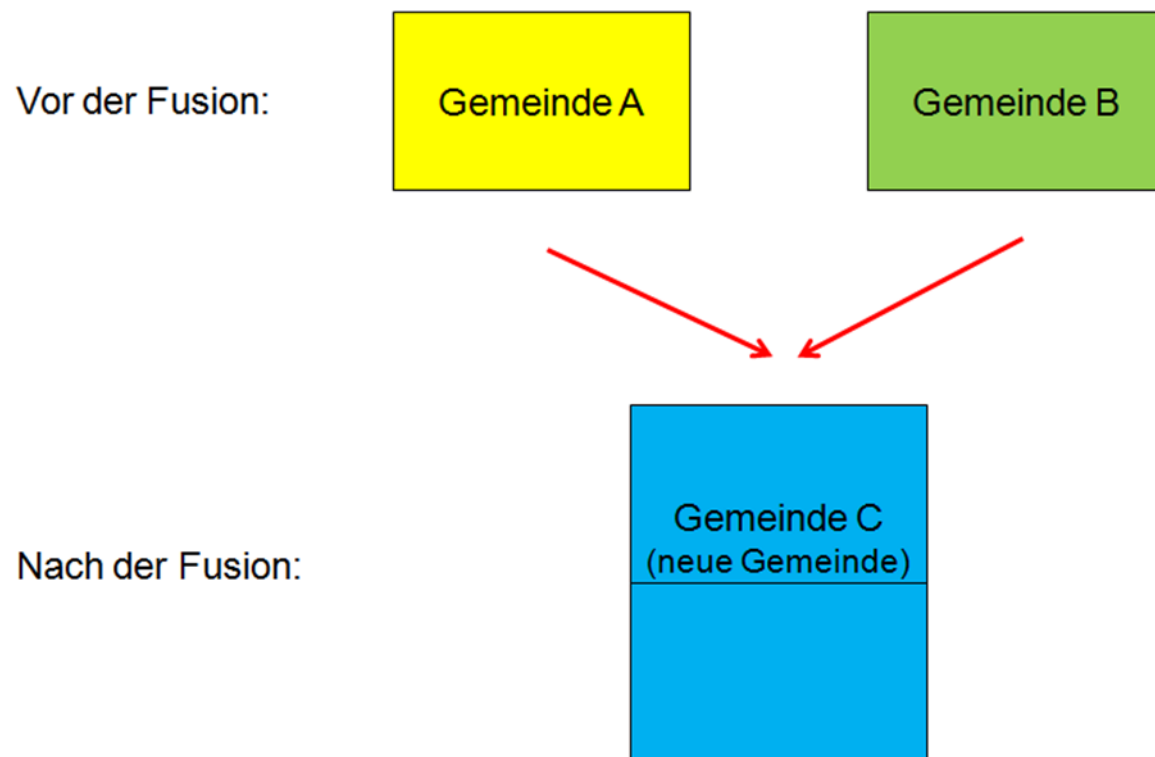
Im Fusionsprozess nimmt die Übergangsbehörde eine zentrale Stellung ein. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden und verfügt über hoheitliche Befugnisse. Die Übergangsbehörde kann ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn die Stimmberechtigten dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben. Sie löst die sogenannte Steuerungsgruppe ab, die den Fusionsprozess bis zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag koordiniert. In der Praxis ist die Zusammensetzung des Steuerungsgruppe und der Übergangsbehörde personell weitgehend identisch, was die Kontinuität des Arbeitsprozesses unterstützt.

Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrats, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft (§ 153 Abs. 1 GG). Wie bei anderen Rechtserlassen der Gemeinde empfiehlt es sich, den Entwurf über den Zusammenschlussvertrag einer öffentlichen Vernehmlassung zu unterbreiten, damit die betroffenen Kreise, insbesondere Parteien, Gruppierungen und Stimmberechtigte, sich hierzu äussern können. Anschliessend wird der Zusammenschlussvertrag dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht.

Hinweis für Schulgemeinden

Der vorliegende Mustervertrag ist auch auf den Zusammenschluss von Schulgemeinden anwendbar. Es sind lediglich einige Bestimmungen zu streichen (Art. 6-9 Name, Wappen, Bürgerrecht; Art. 22 Raumpläne) und einige redaktionelle Anpassungen (z.B. Schulpflege statt Gemeindevorstand, Schulverwaltung statt Gemeindeverwaltung) vorzunehmen. Bei einem Zusammenschluss von Schulgemeinden sind die Vorgaben des kantonalen Rechts zu beachten: Gemäss § 153 Abs. 3 GG ist der Zusammenschluss von Schulgemeinden nur zulässig, wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung stufenübergreifend wahrnimmt (Grundstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I). Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern. Es sind somit grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von nur Primarschulgemeinden oder von nur Sekundarschulgemeinden möglich, da diese nach dem Zusammenschluss nicht stufenübergreifend sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnehmen.

Kombinationsfusion



LITERATUR

- Jaag/Rüssli/Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017 (Kommentar GG)
- Ursin Fetz, Gemeindefusionen, Diss. Zürich 2009

RECHTSQUELLEN

- Kantonsverfassung (KV, LS 101)
- Gemeindegesetz (GG, LS 131.1)
- Gesetz über die Politischen Rechte (GPR, LS 161)
- Verordnung des Bundes über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.625)

MERKBLÄTTER DES GEMEINDEAMTS ZU GEMEINDEFUSIONEN

Stand: April 2019, abrufbar unter

https://gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/gemeindeorganisation/gemeindefusion/fusion-politische-gemeinden.html

- Merkblatt "Grundsatzabstimmung" (Dezember 2017)
- Merkblatt "Vorberatende Gemeindeversammlung" (Dezember 2017)
- Richtlinie zur Zusammenführung der Gemeindehaushalte bei Gemeindefusionen (18. Oktober 2017)
- Merkblatt "Vorvertragliche Treuepflicht" (Dezember 2017)
- Merkblatt "Vermögensaufteilung bei Gemeindefusionen und Grenzbereinigungen" (Juni 2015, aktualisiert Dezember 2017)
- Merkblatt "Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Mitgliedschaft in Zweckverbänden" (Dezember 2017)
- Merkblatt "Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Gemeindebürgerrecht und Heimatort" (Dezember 2017)
- Merkblatt "Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Grundstücknummern" (Dezember 2017)

INHALT MUSTERVERTRAG

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Gegenstand
- Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses
- Art. 4 Treuepflicht
- Art. 5 Übergangsbehörde

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

- Art. 6 Gemeindegemeinde
- Art. 7 Ortsnamen
- Art. 8 Wappen
- Art. 9 Bürgerrecht

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

- Art. 10 Wahlleitung
- Art. 11 Abstimmung Gemeindeordnung
- Art. 12 Wahlen
- Art. 13 Beschluss Budget

4. Organisation der neuen Gemeinde

- Art. 14 Stimmberechtigte
- Art. 15 Behörden
- Art. 16 Verwaltung

5. Rechtsnachfolge

- Art. 17 Grundsatz
- Art. 18 Personal
- Art. 19 Interkommunale Zusammenarbeit

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 20 Zustandekommen des Vertrags
- Art. 21 Erlasse
- Art. 22 Raumpläne
- Art. 23 Genehmigung Jahresrechnungen
- Art. 24 Hängige Geschäfte
- Art. 25 Kostenverteiler

7. Anhang

Vertragsbestimmung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ *Die Politischen Gemeinden ... und ... (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen politischen Gemeinde (nachfolgend neue Gemeinde) zusammenzuschliessen.*

² *Das Gebiet der neuen Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden ... und ... (Namen einsetzen).*

Art. 2 Gegenstand

¹ *Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses.*

Kommentar

Abs. 1: Die Bestimmung legt fest, welche Gemeinden am Zusammenschluss beteiligt sind. Sind neben politischen Gemeinden auch Schulgemeinden am Zusammenschluss beteiligt, ist dies im Vertrag festzuhalten. Dieser Fall tritt dann ein, wenn sich politische Gemeinden zusammenschliessen wollen und gleichzeitig die Auflösung von Schulgemeinden in diesem Perimeter vereinbart werden soll mit dem Ziel, dass die neue politische Gemeinde auch die Schulaufgaben erfüllt (Bildung einer Einheitsgemeinde).

Politische Gemeinden und Schulgemeinden sind zur Koordination der Zusammenschlussverfahren in ihrem Gebiet gehalten.

Abs. 1: Hauptinhalt des Zusammenschlussvertrags ist die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlussverfahrens. Der Zusammenschlussvertrag ist daher nicht nur bestandesrechtlicher und rechts-

Vertragsbestimmung

² *Kirchgemeinden sind in ihrem Bestand vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.*

Kommentar

geschäftlicher, sondern auch rechtsetzender Natur. Im Zusammenschlussvertrag werden die notwendigen Schritte bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeinde festgelegt.

Abs. 2: Die Bestimmung hat rein informativen Charakter und gibt lediglich die geltende Rechtslage wieder. Art. 130 Abs. 2 lit. b KV gewährt den kantonalen kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts Autonomie (§ 5 Kirchengesetz, KiG, LS 180.1). Es ist ihnen deshalb freigestellt, wie sie den Bestand von Kirchgemeinden regeln (§§ 8 und 10 KiG). Die Kirchgemeinden sind als eigenständige Körperschaften in ihrem Bestand und Gebiet nicht vom Zusammenschluss der politischen Gemeinden betroffen, da die Kantonsverfassung eine organisationsrechtliche Trennung von Staat und Kirche statuiert.

Zwischen den am Zusammenschluss beteiligten politischen Gemeinden und den Kirchgemeinden besteht bei der Umsetzung des Zusammenschlusses allenfalls ein gewisser Koordinationsbedarf, wenn die politischen Gemeinden z.B. bei der Wahlleitung oder der Steuererhebung Aufgaben für die Kirchgemeinden erfüllen. Die betroffenen Kirchgemeinden sind deshalb mit Vorteil frühzeitig über den Zusammenschluss und die einzelnen Ablaufphasen zu informieren.

Vertragsbestimmung

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

*Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den
(Datum einsetzen).*

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Be-

Kommentar

Mit Vorteil erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar des Jahres, in dem die ordentlichen Erneuerungswahlen stattfinden (ordentlicher Amtsdauerwechsel, d.h. 2022, 2026 usw.).

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Zusammenschluss während der laufenden Amtsdauer erfolgt. Dies erfordert eine entsprechende Regelung im Zusammenschlussvertrag (u.a. Verkürzung der Amtsdauer der bisherigen Behörden).

Das Inkrafttreten der neuen Gemeinde ist auf den Beginn eines Jahres (1. Januar) festzulegen, da Rechnungs- und Budgetjahr dem Kalenderjahr entsprechen müssen.

Abs. 1: Mit der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag bekunden die Stimmberechtigten an der Urne ihren politischen Willen zum Zusammenschluss. Es ist deshalb wichtig, dass die Vertragsgemeinden nach der Abstimmung eng zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren.

Liegt zwischen dem Abschluss des Zusammenschlussvertrags und

Vertragsbestimmung

schlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,*
- b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,*
- c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,*
- d) wichtige personelle Änderungen,*
- e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. ... (Betrag einsetzen),*
- f) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.*

³ *Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.*

⁴ *Der Gemeindevorstand, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und dieser die Resultate ihrer Prüfung mitzuteilen.*

Kommentar

dem Vollzug der Fusion nur ein verhältnismässig kurzer Zeitraum, ist der vorgängige Abschluss einer separaten Vereinbarung zur Treuepflicht zwischen den Gemeinden zu prüfen (siehe Merkblatt "Vorvertragliche Treuepflicht", abrufbar unter www.gaz.zh.ch).

Abs. 2: Die Treuepflicht kann enger oder weiter gefasst werden. Das Tagesgeschäft der Gemeindebehörden darf jedoch nicht zu stark eingeschränkt werden. Der Mustervertrag sieht vor, dass sich die Behörden gegenseitig informieren und einander die Gelegenheit einräumen, sich zu den namentlich aufgeführten Geschäften vernehmen zu lassen. Die Treuepflicht kann aber auch verschärft werden, indem den Vertragsgemeinden untersagt wird, ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner bestimmte Verpflichtungen einzugehen oder neue, nicht zwingende Ausgaben zu tätigen.

Wenn wesentliche Teile des Gemeindevermögens unmittelbar vor dem Zusammenschluss veräussert oder durch Übertragung auf eine selbständige Einrichtung der Verfügung der neuen Gemeinde entzogen werden, kann dies gegen Treu und Glauben verstossen.

Abs. 7: Die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen kann mit einem Einnahmeausfall (Verringerung des Finanzvermögens)

Vertragsbestimmung

⁵ *Berücksichtigt der Gemeindevorstand die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat sie dies gegenüber dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde zu begründen.*

⁶ *Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen bei der Beschlussfassung besteht nicht.*

⁷ *Beabsichtigt der Gemeindevorstand einer Vertragsgemeinde, vor Inkrafttreten der neuen Gemeinde Liegenschaften im Finanzvermögen zu veräussern, hat er hierfür vorgängig die Zustimmung des Gemeindevorstands der anderen Vertragsgemeinde einzuholen.*

Art. 5 Übergangsbehörde

¹ *Die Übergangsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:*

- a) *... (Zahl einsetzen) Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde ... , darunter die Präsidentin oder der Präsident;*
 - b) *... (Zahl einsetzen) Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde ... , darunter die Präsidentin oder der Präsident;*
 - c) *weitere Mitglieder (Personen einsetzen, z.B. Gemeinde-*
-

Kommentar

verbunden sein und führt darüber hinaus dazu, dass der neuen Gemeinde die Verfügungskompetenz über diese Liegenschaften entzogen wird. Mit der Bestimmung wird sichergestellt, dass solche Veräusserungen kurz vor Inkrafttreten der neuen Gemeinde nur mit Einverständnis der anderen Vertragsgemeinde erfolgen können.

Abs. 1: Gemäss § 152 Abs. 2 lit d GG hat der Zusammenschlussvertrag eine Übergangsbehörde vorzusehen und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse zu regeln. Es handelt sich um eine eigenständige Kommission nach § 51 GG und um ein Organ der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 GG). Die Übergangsbehörde handelt anstelle der Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, die am Zusammenschluss beteiligt sind (Glättli, in: Kommentar GG, § 152 N. 21).

Vertragsbestimmung

schreiberin oder Gemeindeschreiber) mit beratender Stimme.

² Die Übergangsbehörde konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung.

⁴ Die Übergangsbehörde stellt den Stimmberechtigten Antrag zur Gemeindeordnung und zum ersten Budget der neuen Gemeinde.

⁵ Die Übergangsbehörde kann Gemeindeversammlungen einberufen, die über Erlasse und Kredite beschliessen, die für das Funktionieren der neuen Gemeinde notwendig sind. Sie stellt den Stimmberechtigten Antrag zu den Geschäften.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt des Gemeindevorstandes.

Kommentar

In der Übergangsbehörde müssen alle Vertragsgemeinden vertreten sein, im Regelfall mit der gleichen Anzahl Vertreterinnen oder Vertreter. Falls bei den Einwohnerzahlen jedoch grosse Unterschiede bestehen, kann die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter auch proportional zur Einwohnerzahl festgelegt werden. Die Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten der beteiligten Gemeinden sollten der Übergangsbehörde auf jeden Fall angehören.

Die Übergangsbehörde löst die Steuerungsgruppe ab, die den Fusionsprozess bis zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag geleitet hat und von den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden eingesetzt wurde. In der Praxis ist die Zusammensetzung des Steuerungsausschusses und der Übergangsbehörde personell weitgehend identisch, was die Kontinuität des Arbeitsprozesses unterstützt.

Abs. 4: Die Durchführung der Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung ist in Art. 11 des Zusammenschlussvertrags geregelt. Die Durchführung der Gemeindeversammlung, die über das erste Budget der neuen Gemeinde beschliesst, ist in Art. 13 geregelt.

Abs. 5: Die Einberufung von Gemeindeversammlungen durch die

Vertragsbestimmung

⁷ Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁸ Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

⁹ Die Übergangsbehörde kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

Art. 6 Gemeindename

Der Gemeindename der neuen Gemeinde lautet

Kommentar

Übergangsbehörde vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde soll auf das Notwendige beschränkt werden, um den Handlungsspielraum des Gemeindevorstandes der neuen Gemeinde nicht zu sehr einzuschränken. Eine Gemeindeversammlung kann zum Beispiel notwendig sein für die Beschlussfassung über Gemeindeerlasse, die auf den Start der neuen Gemeinde in Kraft gesetzt werden sollen (z.B. Personalverordnung).

Abs. 8: In der Praxis werden Arbeitsgruppen insbesondere zu folgenden Themen (Teilprojekte) eingesetzt:

- Finanzen
 - Organisation und Verwaltung
 - Liegenschaften
 - Raumplanung und Infrastruktur
 - Gesellschaft
-

Der Gemeindename ist in der Praxis von grosser Bedeutung. Der Name einer Gemeinde ermöglicht Dritten deren eindeutige Identifizierung.

Vertragsbestimmung

Art. 7 Ortsnamen

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben grundsätzlich erhalten.

Kommentar

Festlegung des Namens zu beachten hätte. Entsprechende Grundsätze ergeben sich jedoch aus dem Bundesrecht. Aufgrund seiner Identifikationsfunktion hat der Gemeinename *allgemein akzeptiert, eindeutig und unverwechselbar, einfach les- und schreibbar und standardsprachlich formuliert* zu sein (Art. 4 und 10 GeoNV). Der Name einer Gemeinde muss im ganzen Gebiet der Schweiz eindeutig sein und darf zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben (siehe Empfehlungen des Bundesamtes für Landestopografie zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen vom 20.1.2010).

Die Ortsnamen bleiben grundsätzlich bestehen. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder für die einzelnen Ortsteile wird mit der Ergänzung „Gemeinde ...“ versehen.

Auch die Postleitzahlen der Ortschaften bleiben grundsätzlich erhalten. Gemeindefusionen haben keinen Einfluss auf die logistischen Prozesse der Post, wenn die Ortschaftsnamen nicht geändert werden: Postalische Adressen (inkl. Postleitzahlen) werden auf rein logistischer und wirtschaftlicher Basis erstellt.

Vertragsbestimmung

Art. 8 Wappen

Variante 1: Schaffung eines neuen Wappen

Das Wappen der neuen Gemeinde ist im Anhang dargestellt.

Variante 2: Übernahme eines bestehenden Wappens

*Die neue Gemeinde führt das Wappen der Vertragsgemeinde
(Name einsetzen).*

Variante 3: Spätere Festlegung des Wappens durch die neue Gemeinde

Das Wappen wird nach dem Zusammenschluss von der neuen Gemeinde festgelegt.

Kommentar

Wappen sind kommunale Hoheitszeichen und haben eine identitätsstiftende Bedeutung. Als Symbole der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft haben sie einen ideellen und emotionalen Wert. Im Falle einer Gemeindefusion kann entweder ein neues Wappen geschaffen (Variante 1) oder das bestehende Wappen einer beteiligten Gemeinde übernommen werden (Variante 2). Der Entscheid, welches Wappen die neue Gemeinde haben soll, muss nicht unbedingt im Zusammenschlussvertrag getroffen werden. Es ist durchaus möglich und je nach Situation auch angezeigt, die Wappenfrage erst später nach Inkrafttreten der neuen Gemeinde zu klären (Variante 3).

Bei der Schaffung eines neuen Wappens ist weniger darauf zu achten, was die Gemeinden bisher in ihrem Wappen führten, sondern es sind die Gemeinsamkeiten zu eruieren, welche die fusionswilligen Gemeinden verbinden, damit so die Symbolik ihres neuen gemeinsamen Erkennungszeichens bestimmt werden kann. Oft wird das bisherige Wappen der grössten beteiligten Gemeinde als Symbol der neuen Gemeinde übernommen. Die Übernahme eines bestehenden oder die Schaffung eines gänzlich neuen Wappens ist der Kombination von Elementen aus den Wappen der fusionierenden ehemaligen Gemein-

Vertragsbestimmung

Art. 9 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinden erhalten das Gemeindebürgerrecht der neuen Gemeinde.

Kommentar

den grundsätzlich vorzuziehen. Bei Fragen im Zusammenhang mit Gemeindewappen kann das Staatsarchiv behilflich sein.

(www.staatsarchiv.zh.ch)

Privatpersonen und Vereine können die Wappen der bisherigen Gemeinden als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benutzen.

Das Gemeindegesetz sieht vor, dass bei einem Zusammenschluss von Gemeinden die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der aufgehobenen Gemeinde(n) eintritt (sog. "Universalsukzession" gemäss § 152 Abs. 2 lit. c GG). Dies hat zur Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde, die bei einer Fusion aufgehoben wird, automatisch das Bürgerrecht der neuen Gemeinde erhalten. Sie verlieren somit ihren bisherigen Heimatort. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindefusion erfolgt die technische Anpassung des eidgenössischen Personenstandsregisters ("Infostar").

Eine Anpassung der Ausweise (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) unmittelbar nach Inkrafttreten der Gemeindefusion ist nicht notwendig. Die Anpassung der Ausweise (neuer Heimatort) erfolgt erst dann, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss.

Vertragsbestimmung

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 10 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung kommt dem Gemeindevorstand der Gemeinde ... (Name einsetzen) zu.

Art. 11 Abstimmung Gemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde beschliessen auf Antrag der Übergangsbehörde an der Urne über die Gemeindeordnung. Die Abstimmung ist am (Datum einsetzen) vorgesehen.

² Wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Übergangsbehörde verpflichtet, den Stimmberechtigten innert ... (Zeitraum) eine überarbeitete Fassung der Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Findet auch die überarbeitete Gemeindeordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen

Kommentar

Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Wahlen und Abstimmungen verantwortlich (§ 12 Abs. 2 GPR).

Abs. 1: Die Gemeindeordnung der neuen Gemeinde wird von der Übergangsbehörde ausgearbeitet. Die Abstimmung über die Gemeindeordnung findet im Perimeter der neuen Gemeinde statt.

Variante:

Der Zusammenschlussvertrag kann vorsehen, dass die Gemeindeordnung einer vorberatenden Gemeindeversammlung unterbreitet wird (§ 16 GG). Diese bietet den Stimmberechtigten die Möglichkeit, mit Änderungsanträgen auf die Gemeindeordnung Einfluss nehmen zu können.

Abs. 2: Nachdem mit der Zustimmung zum Vertrag der Wille zur Bil-

Vertragsbestimmung

und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 12 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne den Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am ... (Datum einsetzen) vorgesehen.

⁴ Der Amtsantritt der Behörden erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses.

Variante 1: Amtsdauerverkürzung

Kommentar

dung einer neuen Gemeinde manifestiert wurde, ist es angebracht, für die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung zwei Anläufe einzuplanen. Nach einem allfälligen Scheitern der Gemeindeordnung in der ersten Abstimmung besteht so die Möglichkeit, die kritischen Punkte zu überarbeiten und mehrheitsfähige Lösungen zu entwickeln. Es empfiehlt sich hierfür eine Zeitlimite vorzugeben, damit der Fusionsprozess nicht zu lange in der Schwebe bleibt.

Abs. 1: Damit die neue Gemeinde ihre Arbeit aufnehmen kann, müssen zumindest die wichtigsten Behörden (Gemeindevorstand und RPK) gewählt und im Amt sein. Es ist zudem möglich, vor dem Zusammenschluss weitere Behörden (z.B. eigenständige Kommissionen gemäss § 51 GG) zu wählen.

Abs. 5 (Varianten): Da der Zusammenschluss aus finanztechnischen Gründen nur auf Anfang eines Jahres (1. Januar) erfolgen soll, sind grundsätzlich zwei Konstellationen denkbar:

Variante 1: Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, in dem die Erneuerungswahlen stattfinden (z.B. 1.1. 2022). In

Vertragsbestimmung

⁵ Die Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden endet vorzeitig auf den 31. Dezember (Jahreszahl einsetzen).

Variante 2: Amtsdauerverlängerung

⁵ Die Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember (Jahreszahl einsetzen).

Art. 13 Beschluss des ersten Budgets

¹ Das Budget für das erste Jahr der neuen Gemeinde wird durch die Übergangsbehörde ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über dieses Budget erfolgt an einer Gemeindeversammlung, die sich aus den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zusammensetzt.

³ Die Gemeindeversammlung ist am ... (Datum einsetzen) vorge-

Kommentar

diesem Fall müssen die Erneuerungswahlen vorgezogen werden, und die Amtsdauer der Behörden ist zu verkürzen (z.B. bis 31.12. 2021).

Variante 2: Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, das auf die Erneuerungswahlen folgt (z.B. 1.1. 2023). In diesem Fall finden die Erneuerungswahlen nachgelagert statt, und die Amtsdauer der Behörden ist zu verlängern (z.B. bis 31.12. 2022).

Bei Verkürzung der Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden können sich unter Umständen Entschädigungsfragen stellen, da die Behörden ihre vierjährige Amtsdauer nicht ordentlich beenden können.

Damit die neue Gemeinde ihre Arbeit aufnehmen kann, muss ein genehmigtes Budget vorliegen, dass vor dem Zusammenschluss von den Stimmberechtigten der an der Fusion beteiligten Gemeinden verabschiedet wird. In diesem ersten Budget wird der aktuelle Aufwand und Ertrag der Vertragsgemeinden zu berücksichtigen sein. Verschiedene Aufwand- und Ertragspositionen werden als Folge der Fusion Änderungen erfahren (z.B. Reduktion der Zahl der Behörden).

Vertragsbestimmung

sehen. Sie wird von der Übergangsbehörde einberufen und von deren Präsidentin oder Präsidenten geleitet.

⁴ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je ... (Zahl einsetzen) Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

4. Organisation der neuen Gemeinde

Art. 14 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 15 Behörden

¹ Der Gemeindevorstand der neuen Gemeinde besteht aus ...

Kommentar

Variante für Parlamentsgemeinden:

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne aus. Die Gemeinde ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Die Frage einer angemessenen Vertretung der bisherigen Gemeinden

Vertragsbestimmung

(Zahl einsetzen) Mitgliedern. Dem Gemeindevorstand sollen nach Möglichkeit ... (Zahl einsetzen) Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde ... haben. Diese Regelung gilt während... (einer/zwei) Legislaturperioden.

² Der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde besteht aus ... (Zahl einsetzen) Mitgliedern. Der RPK sollen nach Möglichkeit ... (Zahl einsetzen) Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde ...haben. Diese Regelung gilt während ... (einer/zwei) Legislaturperioden.

³ Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Kommentar

in den Behörden der neuen Gemeinde betrifft die politischen Rechte. Im Kanton Zürich richtet sich die Ausübung der politischen Rechte in den Gemeinden nach kantonalem Recht. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sieht keine Bestimmung vor, die einen Vertretungsanspruch bestimmter Gebietsteile im Gemeindevorstand statuiert oder die Gemeinden ermächtigt, entsprechende Bestimmungen selber zu erlassen. § 43 Abs. 1 GPR bestimmt vielmehr, dass die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Gebiet des Gemeindewesens gewählt werden, für das sie zuständig sind. Versammlungsgemeinden dürfen ihr Gebiet nicht in mehrere Wahlkreise aufteilen; dies ist nur Parlamentsgemeinden erlaubt (§ 43 Abs. 2 GPR). Den Gemeinden ist es deshalb verwehrt, im Zusammenschlussvertrag oder in der Gemeindeordnung einen verbindlichen Vertretungsanspruch einzelner Gemeindeteile festzulegen.

Zulässig ist hingegen die Aufnahme einer Bestimmung in den Zusammenschlussvertrag, die als Ziel eine angemessene Vertretung der bisherigen Gemeinden im Gemeindevorstand formuliert. Eine solche Bestimmung richtet sich an die massgebenden politischen Kräfte (z.B. Behörden, Parteien, Wählergruppierungen); sie sollen dafür besorgt

Vertragsbestimmung

Art. 16 Verwaltung

Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich in ... (Ortsname einsetzen).

5. Rechtsnachfolge

Kommentar

sein, dass ein Wahlvorschlag zustande kommt, der dem Anliegen einer angemessenen Vertretung Rechnung trägt. Die Bestimmung richtet sich weiter an die Stimmberechtigten, bei ihrer Wahlentscheidung dem Vertretungsgedanken Beachtung zu schenken. Die Bestimmung hat somit vor allem eine indirekte Wirkung und begründet keine unmittelbaren Ansprüche; die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten wird nicht tangiert.

Bei Bedarf können im Zusammenschlussvertrag Aussagen zu weiteren Standorten von Gemeindeeinrichtungen gemacht werden (Schulen, Werkhöfe, Freizeitanlagen, Bibliotheken, Urnenstandorte, Friedhofstandorte, Abfallsammelstellen etc.).

Die Regelung des Verwaltungsstandorts im Zusammenschlussvertrag ist fakultativ. Falls mehrere Standorte zur Diskussion stehen und vertiefte Abklärungen notwendig sind, kann diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Vertragsbestimmung

Art. 17 Grundsatz

¹ Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab ... (Datum des Zusammenschlusses einsetzen) auf die neue Gemeinde über.

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Gemeinde gegenüber Dritten allein für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 18 Personal

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden

Kommentar

Bei Gemeindezusammenschlüssen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Die neue Gemeinde tritt grundsätzlich in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden ein (§ 151 Abs. 2 lit. c GG). Alle Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden gehen auf die neue Gemeinde über. Die neue Gemeinde übernimmt die Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen usw.) sowie Verpflichtungen aus privaten und öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie tritt in hängige Prozesse ein. Eine Gemeindefusion bewirkt jedoch nicht die Fälligkeit der Schulden der bisherigen Gemeinden.

Die Gemeinden können im Zusammenschlussvertrag Abweichungen vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge vorsehen, wenn wichtige öffentliche Interessen dies erfordern.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass eine Fusion ohne Entlassungen

Vertragsbestimmung

werden von der neuen Gemeinde per (Datum des Zusammenschlusses einsetzen) übernommen. Die Arbeitsplätze und Besoldungen werden – mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 2 - bis Ende ... (Datum einsetzen) garantiert.

² Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Gemeinde das Arbeitsverhältnis rechtzeitig per ... (Datum des Zusammenschlusses einsetzen) zu beenden.

³ Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴ Die neue Gemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der Vertragsgemeinde.... (Name einsetzen).

Kommentar

vollzogen werden kann. Der allenfalls notwendige Abbau von Stellen (Synergien durch die Zusammenlegung von Gemeindeverwaltungen) soll nach Möglichkeit über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert werden.

Notwendige personelle Veränderungen sind sorgfältig und rechtzeitig unter Einbezug der betroffenen Angestellten zu planen und zu vollziehen. Bei der Zusammenlegung von zwei oder mehr Verwaltungen gilt es zu beachten, dass es in der neuen Gemeinde nur noch eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber und eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter usw. gibt. Bei der Besetzung sollen die Angestellten der Vertragsgemeinden bei vergleichbaren Qualifikationen die gleichen Chancen haben.

Abs. 2: Gemeinden, die für ihre Arbeitsverhältnisse das kantonale Personalrecht als anwendbar erklärt haben, haben das Folgende zu beachten: § 26 des kantonalen Personalgesetzes (LS 177.10) sieht bei Angestellten mit mindestens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, einen Anspruch auf eine Abfindung vor, sofern sie mindestens 35-jährig sind (vgl. hierzu auch § 7 der kantonalen Personalverord-

Vertragsbestimmung

Art. 19 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und

Kommentar

nung, LS 177.11). Bei Angestellten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund der Fusion unverschuldet entlassen werden, sind die besonderen Vorschriften der BVK zur "Entlassung altershalber" zu beachten.

Vereinbaren die Gemeinden – in Abweichung vom Prinzip der Universal sukzession –, dass die Angestelltenverhältnisse der Vertragsgemeinden aufgelöst werden und die neue Gemeinde die benötigten Angestellten bei entsprechender Eignung neu einstellt, kann dies Abfindungsansprüche im Sinne von § 26 Personalgesetz auslösen. Sind die Vertragsgemeinden Empfängerinnen von Zahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleich, werden die Kosten für allenfalls ausgerichtete Abfindungsansprüche nicht vom kantonalen Finanzausgleich übernommen, sondern sie sind von der neuen Gemeinde zu tragen.

Abs. 1. lit. a: Besondere Fragen stellen sich bei der Übernahme von

Vertragsbestimmung

Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,*
- b) gemeinsamen Anstalten,*
- c) juristischen Personen des Privatrechts,*
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.*

² *Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.*

³ *Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.*

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kommentar

Mitgliedschaftsrechten in Zweckverbänden, wenn der Zweckverbandsperimeter nur einen Teil der an der Fusion beteiligten Gemeinden betrifft (siehe Merkblatt "Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Mitgliedschaft in Zweckverbänden", abrufbar unter www.gaz.zh.ch).

Abs. 2: Allenfalls bestehende Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den Vertragsgemeinden werden bei einem Zusammenschluss aufgehoben (vgl. Glättli, Kommentar GG, § 152 N. 13, RRB Nr. 1290/2013). Die Übergangsbehörde hat den Regierungsrat über die Auflösung von Zweckverbänden in Kenntnis zu setzen, damit die Aufsicht beendet werden kann.

Besteht eine gemeinsame Anstalt, deren Trägergemeinden gleichzeitig die Vertragsgemeinden des Zusammenschlusses sind, hat der Zusammenschluss rechtliche Auswirkungen auf die Trägerschaft. Soll die gemeinsame Anstalt nicht aufgelöst, sondern als Gemeindeanstalt weitergeführt werden, ist eine Rechtsformumwandlung erforderlich, die der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat untersteht (vgl. §§ 69 und 70 GG).

Vertragsbestimmung

Art. 20 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Variante bei mehr als zwei Vertragsgemeinden:

Im Falle der Nichtannahme durch eine oder mehrere Gemeinden wird der vorliegende Vertrag für die zustimmenden Gemeinden wirksam, wenn mindestens die Gemeinde(n)... (Name einsetzen) zustimmen.

Art. 21 Erlasse

¹ Vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde werden die folgenden kommunalen Erlasse erarbeitet und soweit erforderlich einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet:

..... (Erlasse aufzählen)

² Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem

Kommentar

Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich (Art. 84 Abs. 1 KV, § 153 Abs. 1 GG). Der Vertrag über den Zusammenschluss von Gemeinden bedarf zudem der Genehmigung des Regierungsrates (§ 153 Abs. 1 GG). Dieser prüft den Vertrag auf seine Rechtmässigkeit.

Variante: Im Vertrag können mögliche Varianten (Was passiert, wenn nur zwei Gemeinden mitmachen und die Dritte ablehnt?) bereits geregelt werden. Mit diesem Vorgehen können komplizierte Variantenabstimmungen verhindert werden.

Abs. 1: Bestimmte Erlasse sind für das Funktionieren der neuen Gemeinde unverzichtbar. Dazu gehören neben der Gemeindeordnung (vgl. Art. 11 Mustervertrag) insbesondere die Personalverordnung und die Entschädigungsverordnung für die Behörden der neuen Gemeinde. Diese sind ohne Verzug zu erarbeiten und zu beschliessen, damit sie auf den Startzeitpunkt der neuen Gemeinde in Kraft gesetzt werden können. Die Beschlussfassung über diese Erlasse kann an der Ge-

Vertragsbestimmung

Inkrafttreten der neuen Gemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Gemeinde ersetzt werden.

Art. 22 Raumpläne

Kommentar

meindeversammlung erfolgen, an der das Budget der neuen Gemeinde beschlossen wird (vgl. Art. 13 Mustervertrag). Es ist auch möglich, eine separate Versammlung einzuberufen, wenn z.B. mehrere Erlasse beraten und beschlossen werden sollen (siehe Art. 5 Abs. 5 Mustervertrag).

Abs. 2: Es ist nicht notwendig, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeinde bereits alle kommunalen Erlasse (z.B. Organisationsreglement, Abfallverordnung, Siedlungsentwässerungsverordnung, Polizeiverordnung, Beitrags- und Gebührenreglemente) vorliegen. Diese Erlasse können später von der neuen Gemeinde zusammengeführt und beschlossen werden. Dabei müssen die Erlasse nicht in jedem Fall neu erarbeitet werden; in vielen Fällen kann es zweckmässig sein, die bestehende Regelung einer Vertragsgemeinde für die neue Gemeinde zu übernehmen und falls erforderlich in gewissen Punkten anzupassen. Damit keine Regelungslücken entstehen, sieht der Vertrag vor, dass die Erlasse der Vertragsgemeinden innerhalb ihrer jeweiligen Grenzen für eine bestimmte Zeit weitergelten.

Abs. 1: Die Bau- und Zonenordnung (BZO) ist ein Rahmennutzungsplan, der in einer Gemeinde umfassend und flächendeckend die zuläs-

Vertragsbestimmung

¹ Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde gültig sind. Diese sind den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr... (Jahreszahl einsetzen) zum Beschluss zu unterbreiten.

² Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.

Kommentar

sigen Nutzungen festlegt (§ 46 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). In einer ersten Phase nach der Fusion bleiben die Bau- und Zonenordnungen der bisherigen Gemeinden in Kraft. In einem zweiten Schritt erfolgt die Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen, da eine Gemeinde nur eine BZO haben kann. Im Interesse der Planungssicherheit ist es angebracht, den Zeitpunkt der Zusammenführung dieser Planungsinstrumente im Vertrag festzulegen. Mit der Zusammenführung einhergehen können auch materielle Änderungen des Zonenplans und der Bauvorschriften, die sich aus geänderten raumplanerischen Zielen der neuen Gemeinde ergeben.

Die kommunalen Richtpläne beinhalten planerische Festlegungen, die für die Behörden verbindlich sind und ebenfalls das ganze Gemeindegebiet umfassen. Auch hier ist eine Zusammenführung erforderlich. Der Bestand der Richtpläne in den beteiligten Gemeinden kann unterschiedlich sein. Obligatorisch ist der Verkehrsplan (§ 31 Abs. 2 PBG), fakultativ sind die Richtpläne Siedlung und Landschaft, Versorgung und öffentliche Bauten und Anlagen (§ 31 Abs. 1 PBG).

Abs. 2: Sondernutzungspläne umfassen nur Teilgebiete (Areale) einer Gemeinde. Eine Zusammenführung bzw. Harmonisierung ist nicht

Vertragsbestimmung

Kommentar

erforderlich (bzw. nicht möglich), weil diese Pläne die Nutzungsmöglichkeiten bestimmter Teilgebiete grundeigentümergebunden und zeitlich unbefristet regeln. Ein Gemeindegliederschluss löst keinen Anpassungsbedarf aus, die Sondernutzungspläne bleiben unverändert in Kraft. Eine Überprüfung und nötigenfalls eine Anpassung der Sondernutzungspläne ist nur dann erforderlich, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Raumplanungsgesetz, RPG).

Zu den Sondernutzungsplänen gehören gemäss PBG der Gestaltungsplan, der Baulinienplan, der Erschliessungsplan, der Baulinienplan, der Niveaulinienplan, der Ski- und Schlittelplan, der Werkplan und der Quartierplan. Wie Sondernutzungspläne behandelt werden auch die Schutzverordnungen im Bereich von Natur und Heimatschutz (§ 205 PBG) sowie der Grundwasserschutzplan gemäss Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GschG).

Art. 23 Genehmigung Jahresrechnungen

Vertragsbestimmung

Die Rechnungen ... (Jahreszahl einsetzen) der Vertragsgemeinden werden von der Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde geprüft und von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen.

Art. 24 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand der neuen Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der Vertragsgemeinden übergeben wird.

Art. 25 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.

Variante:

Kommentar

Da im Zeitpunkt der Genehmigung der letzten Jahresrechnungen die Vertragsgemeinden bereits aufgelöst sind, muss dafür ersatzweise ein Organ vorgesehen werden. Dafür bietet sich die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde an.

Im Zusammenschlussvertrag ist nur die Teilung der Kosten zu regeln, die im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zusammenschlussvertrages anfallen. Eine allfällige Teilung der Kosten, die vor dem Vollzug anfallen (insbesondere bei der Vorbereitung des Zusammenschlusses) unterliegt der separaten Beschlussfassung der Vertragsgemeinden.

Vertragsbestimmung

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner übernommen.

7. Anhang

- *Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde*
 - *Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden*
 - *Bilanzen der Vertragsgemeinden*
 - *Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)*
 - *Aufstellung über die wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge*
 - *....*
-

Kommentar

Variante: Bei sehr unterschiedlichen Gemeindegrössen kann eine Teilung der Kosten entsprechend der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt werden.

Gemeinde A

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom

Der Präsident/die Präsidentin:
.....

Der Schreiber/die Schreiberin:
.....

Vom Regierungsrat genehmigt am
..... mit RRB Nr.

Gemeinde B

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom

Der Präsident/die Präsidentin:
.....

Der Schreiber/die Schreiberin:
.....

